

**Anforderungskatalog**  
**an Bildungsträger**  
**und**  
**Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung**

## **Anforderungskatalog an Bildungsträger und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung**

### **Vorwort**

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung ist Kern aktiver Arbeitsmarktpolitik. Sie hat insbesondere zum Ziel, qualitative wie quantitative Unterbeschäftigung zu verhüten oder zu beenden, Mangel an qualifizierten Arbeitskräften entgegen zu wirken sowie die berufliche Mobilität der Arbeitnehmer zu verbessern. An diesen Zielen müssen sich berufliche Bildungsmaßnahmen messen lassen.

Mit Blick auf die arbeitsmarktpolitische Zielsetzung sind auch für die besonderen Personengruppen des Arbeitsmarktes geeignete Maßnahmen einzurichten.

Der Anforderungskatalog der Bundesanstalt für Arbeit (BA), an dessen Erarbeitung das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) mitgewirkt hat, legt Mindeststandards für eine Förderung durch die BA fest. Sie geben zugleich den vor Ort an der beruflichen Bildung beteiligten Institutionen die erforderlichen Spielräume, regionalen und strukturellen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und damit berufliche Qualifizierung so effektiv wie möglich zu gestalten.

Darüber hinaus soll der Anforderungskatalog, unabhängig von weiteren Qualitätssicherungsmaßnahmen der BA, Anstoß geben für die eigenverantwortliche Festigung und Weiterentwicklung der trägerinternen Qualitätssicherung.

In die Förderung können grundsätzlich nur Maßnahmen von Bildungsträgern einbezogen werden, die das Anforderungsprofil der Bundesanstalt für Arbeit an Einrichtungen der beruflichen Bildung anerkennen und erfüllen.

<b>Inhalt</b>	
<b>I. Anforderungen an den Träger</b>  1. Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit 1.1 rechtlich/wirtschaftlich 1.2 Erfahrungsnachweis/Eignung der Ausbildungsstätte	4. Ausstattung und Standort 4.1 Räumliche und technische Ausstattung 4.2 Standort
2. Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt 2.1 Kooperation 2.2 Vorlage der Unterlagen 2.3 Abstimmung erforderlicher Änderungen 2.4 Verpflichtung zur Offenlegung 2.5 Beseitigung festgestellter Mängel 2.6 Maßnahmekosten 2.7 Unfallversicherung	5. Personal 5.1 Qualifikation des Leiters und der Lehrkräfte 5.2 Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter 5.3 Beratungs- und Betreuungspersonal 5.4 Weiterbildung der Lehrkräfte
3. Verhalten gegenüber Teilnehmer(n)/-innen und angemessene Teilnahmebedingungen  3.1 Vertragliche Regelungen 3.2 Information 3.3 Teilnehmerwerbung	

<b>Inhalt</b>	
<b>II. Anforderungen an die Maßnahmen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Teilnehmerorientierung</li> <li>1.1 Zugangs- und Aufnahmevoraussetzungen/Beratung</li> <li>1.2 Lernberatung</li> <li>1.3 Zielgruppen/sozialpädagogische Betreuung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>2.2.3 Curriculum/Lehrplan</li> <li>2.2.3.1 Inhalt</li> <li>2.2.3.2 Methoden und Medien</li> <li>2.2.3.3 Lernerfolgskontrollen</li> <li>2.2.3.4 Abschlüsse</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>2. Maßnahmeorganisation und –durchführung</li> <li>2.1 Organisation und Dokumentation der Maßnahmen</li> <li>2.1.1 Bestätigung des Prüfungstermins</li> <li>2.1.2 Unterrichtsstunde</li> <li>2.1.3 Anzahl der Teilnehmer/Gruppengröße</li> <li>2.1.4 Anwesenheits-/Teilnahmekontrolle</li> <li>2.1.5 Dauer</li> <li>2.1.6 Stundenplan</li> <li>2.2 Maßnahmedurchführung</li> <li>2.2.1 Arbeitsmarktliche Erfordernisse</li> <li>2.2.2 Marktnahe Betätigung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>3. Praktikum</li> <li>3.1 Praktikumsorganisation</li> <li>3.1.1 Akquisition von Praktikumsplätzen</li> <li>3.1.2 Nachweis der Praktikumsplätze vor Maßnahmebeginn</li> <li>3.1.3 Einzugsbereich der Praktikumsplätze</li> <li>3.1.4 Praktikumsvertrag</li> <li>3.2 Praktikumsdurchführung</li> <li>3.2.1 Praktikumsinhalt und -verlauf</li> <li>3.2.2 Praktikumsbetreuung</li> </ul>

<b>Inhalt</b>	
<b>III. Anforderungen an Erfolgsbeobachtung, -kontrolle und -bewertung</b>  1. Erfolgsbeobachtung und -kontrolle 1.1 Mitwirkungspflicht 1.2 Teilnehmererfahrungen 1.3 Dokumentation und Auswertung	
2. Abschließende Erfolgsbewertung 2.1 Erfolgsdokumentation 2.2 Abbruchanalyse	

Anforderungen I	Erläuterungen/Hinweise
<b>I. Anforderungen an den Träger</b>	
1. Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit  Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit sind durch die Vorlage der zur Überprüfung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen nachzuweisen. Diese Unterlagen müssen die Umsetzung der Anforderungen nach diesem Anforderungskatalog (Standards, Verfahren und Qualitätssicherungsmaßnahmen) wiedergeben.	
1.1 <u>rechtlich/wirtschaftlich</u>  Die wirtschaftliche Seriosität und finanzielle Leistungskraft (Bonität) müssen erwarten lassen, dass eine erfolgreiche berufliche Bildung gewährleistet ist. Hierzu sind die Rechtsform der Einrichtung anzugeben und alle Gesellschafter zu benennen. Soweit eine Eintragung in das Vereins- oder Handelsregister erfolgte, ist ein entsprechender Auszug vorzulegen.  Die Arbeitsbedingungen des Personals müssen den arbeitsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Soweit eine Tarifbindung besteht, ist sie einzuhalten.	In Zweifelsfällen ist die Bonität durch eine Bankauskunft zu belegen.
1.2 <u>Erfahrungsnachweis/Eignung der Ausbildungsstätte</u>  Zum Nachweis der Erfahrungen ist eine Übersicht über das aktuelle Maßnahmeangebot vorzulegen und zu kennzeichnen, welche Maßnahmen bereits durch das Arbeitsamt geprüft wurden. Träger, die sich neu etablieren oder bisher keine BA-geförderten Maßnahmen durchgeführt haben, müssen ihre Erfahrungen und Kompetenzen belegen.	

<b>Anforderungen I</b>	<b>Erläuterungen/Hinweise</b>
<p>Ist bei Maßnahmen eine nach dem BBiG, der HwO, bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zuständige Stelle zur Prüfung der Ausbildungsstätte verpflichtet, so ist vor Beginn der Maßnahme die Bestätigung der Kammer bzw. die Anerkennung der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde über die Eignung der Ausbildungsstätte vorzulegen.</p>	<p>Hierbei handelt es sich ausschließlich um Maßnahmen, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führen.</p>
<p>2. Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt</p>	
<p>2.1 <u>Kooperation</u></p> <p>Bei der Planung von Maßnahmen sowie bei der Information, Beratung und Betreuung der Teilnehmer/-innen vor, während und ggf. nach der Maßnahme ist mit dem Arbeitsamt eng zusammenzuarbeiten.</p> <p>Die im Rahmen der marktnahen Betätigung gewonnenen Kenntnisse des Trägers über Beschäftigungsmöglichkeiten sollen vom Arbeitsamt bei der Arbeitsvermittlung genutzt werden.</p>	<p>Soweit ein Bildungsträger zu einer solchen Zusammenarbeit bereit ist, kann er den zur Prüfung erforderlichen Unterlagen eine entsprechende Erklärung beifügen. Die Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt auf der Basis dieser Erklärung ist keine Arbeitsvermittlung. Sie soll insbesondere die Bedarfsermittlung und die Integration der Teilnehmer/-innen in den Arbeitsmarkt unterstützen.</p>
<p>2.2 <u>Vorlage der Unterlagen</u></p> <p>Die Unterlagen zur Überprüfung der Maßnahme sind grundsätzlich rechtzeitig beim zuständigen Arbeitsamt einzureichen.</p>	<p>Damit die abschließende Entscheidung über die Anerkennungsfähigkeit der Maßnahme rechtzeitig vor deren Beginn gewährleistet werden kann, sind die Unterlagen grundsätzlich mindestens 3 Monate vor Maßnahmebeginn einzureichen. Bei verspäteter Vorlage kann das Arbeitsamt eine Verschiebung des Beginntermins verlangen.</p>

<b>Anforderungen I</b>	<b>Erläuterungen/Hinweise</b>
<p>2.3 <u>Abstimmung erforderlicher Änderungen</u></p> <p>Änderungen im Maßnahmeverlauf müssen angezeigt werden und bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Arbeitsamtes.</p>	<p>Änderungen können grundsätzlich nur akzeptiert werden, wenn diese notwendig sind und der Erfolg der Maßnahme hierdurch nicht beeinträchtigt wird.</p>
<p>2.4 <u>Verpflichtung zur Offenlegung</u></p> <p>Für die Prüfung einer laufenden Maßnahme ist Einsicht in die erforderlichen Unterlagen und Zugang zur Einrichtung zu gewähren. Das Arbeitsamt hat das Recht, im Verlauf der Maßnahme ohne vorherige Anmeldung die Einhaltung aller festgelegten und vereinbarten Durchführungsbedingungen zu prüfen.</p> <p>Kontrollaktivitäten sind vor Beginn, während und nach Ende der Maßnahmen vorgesehen (Dokumentenprüfung, Unterrichtsbeobachtung, Befragung der Teilnehmer/-innen).</p>	<p>Die Prüfung wird von den Prüfgruppen der Landesarbeitsämter und den für die jeweiligen Maßnahmen zuständigen Arbeitsämtern durchgeführt. Sie schließt auch die nachgehende Erfolgskontrolle der Maßnahmen ein.</p>
<p>2.5 <u>Beseitigung festgestellter Mängel</u></p> <p>Der Träger ist verpflichtet, vom Arbeitsamt festgestellte Mängel auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.</p>	<p>Kommt der Träger dem Verlangen nicht nach, kann das Arbeitsamt die Anerkennung für die Weiterbildungsförderung widerrufen.</p> <p>Die Anerkennung von Maßnahmen eines Trägers, bei dem erhebliche Zweifel bestehen, dass er die Voraussetzungen nach § 86 Abs. 1 SGB III erfüllt, kann generell ausgeschlossen werden.</p>



<b>Anforderungen I</b>	<b>Erläuterungen/Hinweise</b>
<p>2.6 <u>Maßnahmekosten</u></p> <p>Maßnahmen müssen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt werden.</p>	<p>Dabei ist insbesondere auf angemessene Kostensätze zu achten. Die Gesamtaufwendungen für die Teilnahme müssen im Hinblick auf die mit der Maßnahme angestrebten Ziele und auf Grund der Umstände des Einzelfalles erforderlich sein.</p>
<p>2.7 <u>Unfallversicherung</u></p> <p>Die Teilnehmer/-innen sind bei der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden.</p>	<p>Die Teilnehmer sind darüber zu Beginn der Maßnahme zu informieren.</p>
<p>3. Verhalten gegenüber Teilnehmer(n)/-innen und angemessene Teilnahmebedingungen</p>	
<p>3.1 <u>Vertragliche Regelungen</u></p> <p>Mit den Teilnehmern ist ein Schulungsvertrag zu schließen. Ein Muster des Vertrages ist den Trägerunterlagen beizufügen. Die vertraglichen Regelungen müssen angemessene Teilnahmebedingungen gewährleisten.</p> <p>Der Vertrag muss den Teilnehmer(n)/-innen vor Beginn der Teilnahme schriftlich vorliegen und mindestens folgende Angaben enthalten:</p>	<p>Der Vertrag soll die Teilnehmer vor unseriösen Praktiken, den Träger vor ungerechtfertigten Klagen schützen.</p> <p>Ist die Eintragung des Schulungsvertrages in ein Verzeichnis einer aner kennenden Stelle (z. B. Handwerksrolle) erforderlich, ist der eingetragene Vertrag möglichst vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.</p> <p>Es ist das Vertragsformular der jeweils zuständigen Kammer/prüfenden Stelle bzw. der Mustervertrag des AA zu verwenden.</p>

<b>Anforderungen I</b>	<b>Erläuterungen/Hinweise</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Allgemeine Geschäftsbedingungen</li><li>- Ziel, wesentliche Inhalte und Angaben zur Art des Abschlusses</li><li>- Dauer der Maßnahme</li><li>- Kosten</li><li>- Zahlungsweise</li><li>- Rücktritts- bzw. Kündigungsmodalitäten</li></ul>	<p>Bei der Art des Abschlusses ist anzugeben, ob der Abschluss mit einer anerkannten Prüfung vor einer zuständigen Stelle oder mit trügereigenem Zertifikat erfolgt.</p> <p>Beginn und Ende der Maßnahme sowie die tägliche Schulungszeit sind auszuweisen; auf Zeiten betrieblicher Praktika ist gesondert hinzuweisen.</p> <p>Die Lehrgangskosten müssen alle anlässlich der Maßnahmedurchführung entstehenden Kosten, z. B. Kosten für Arbeitskleidung, Lernmittel, Prüfungsgebühren und -stücke, einschließen. Welche dieser Zusatzkosten in den Lehrgangskosten enthalten sind, ist anzugeben.</p> <p>Soweit die Lehrgangskosten vom Arbeitsamt nicht unmittelbar an den Träger ausgezahlt werden, ist den Teilnehmern die Zahlung der Gebühren in monatlichen Teilbeträgen zuzugestehen.</p> <p>Den Teilnehmern muss für den Fall, dass eine Förderung nach dem SGB III nicht erfolgt, ein Rücktrittsrecht eingeräumt werden. Kosten dürfen hierbei nicht entstehen. Zusätzlich ist ein allgemeines Rücktrittsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss, längstens bis zum Beginn der Maßnahme, einzuräumen.</p> <p>Die Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme muss mit einer Frist von höchstens sechs Wochen, erstmals zum Ende der ersten drei Monate, sodann jeweils zum Ende der nächsten drei Monate kündbar sein. Sofern eine Maßnahme in Abschnitten, die kürzer als drei Monate sind, angeboten wird, muss eine Kündigung zum Ende eines jeden Abschnittes möglich sein. Dem Teilnehmer ist mit dem Kündigungsrecht eine vertretbare, möglichst anteilige Kostenregelung einzuräumen.</p>

<b>Anforderungen I</b>	<b>Erläuterungen/Hinweise</b>
<p>3.2 <u>Information</u></p> <p>Eine ausreichende Information der Teilnehmer/-innen vor Anmeldung bzw. Vertragsabschluss muss sichergestellt sein.</p>	<p>Über folgende Aspekte sollten die Teilnehmer informiert sein:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Angaben zum Träger</li><li>- Überblick über das Angebot</li><li>- Vertragsbedingungen</li><li>- zur Verfügung gestellte Fachliteratur</li><li>- Art des Abschlusses</li><li>- ggf. durch die Qualifizierung erworbene Berechtigungen</li><li>- Gesamtdauer/Stundenzahl</li><li>- Gesamtkosten</li><li>- Vorbildung und sonstige Zulassungsbedingungen</li><li>- vorgesehene Teilnehmerzahl</li><li>- sonstige, für den Teilnehmer wichtige Bedingungen</li></ul> <p>Diese Punkte sollten im Informationsmaterial enthalten sein, das jedem Teilnehmer vor Anmeldung bzw. Vertragsabschluss auszuhändigen ist. Eine Beratung darüber sollte nie unter Zeitdruck durchgeführt werden.</p>
<p>3.3 <u>Teilnehmerwerbung</u></p> <p>Die Teilnehmerwerbung muss seriös erfolgen.</p>	<p>Das Werbeverhalten und die Werbemethoden dürfen nicht irreführend sein. Unseriös sind auch Werbepraktiken, die die Unerfahrenheit von Interessenten ausnützen oder durch unwahre Angaben zu Vertragsabschlüssen führen. Gleiches gilt für die Teilnehmerwerbung durch beauftragte Agenten auf Erfolgs- oder Prämienbasis.</p>

<b>Anforderungen I</b>	<b>Erläuterungen/Hinweise</b>
4. Ausstattung und Standort	
<p>4.1 <u>Räumliche und technische Ausstattung</u></p> <p>Die Werkstätten und Unterrichtsräume haben dem Stand der Technik, den gesetzlichen Anforderungen sowie bezüglich ihrer Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln den aktuellen Anforderungen der Praxis zu entsprechen.</p>	<p>Die Prüfung der Leistungsfähigkeit des Trägers erstreckt sich insbesondere auch auf die für die Schulungsziele und -inhalte notwendige räumliche und technische Ausstattung sowie auf den Standort der Bildungseinrichtung.</p> <p>Die entsprechenden Voraussetzungen müssen grundsätzlich bei jeder Trägerüberprüfung vorliegen und maßnahmespezifisch vor Beginn jeder Maßnahme nachgewiesen und für die gesamte Dauer der Maßnahme sichergestellt werden.</p> <p>Für die nach den jeweiligen Lehrplänen zu vermittelnden Kenntnisse müssen die erforderlichen Unterrichtsräume und Werkstätten nach Zahl und Größe angemessen und die notwendigen Unterrichtsmittel, Maschinen und Geräte nach Art, Anzahl und im benötigten Zeitumfang zur Verfügung stehen. Sie sind ergonomisch zu gestalten.</p> <p>Die Ausstattung (räumlich/technisch) ist wie im Lehrplan vorgegeben und für eine erfolgreiche Maßnahmedurchführung erforderlich termingerecht vorzuhalten.</p> <p>Zu einer geeigneten räumlichen Ausstattung gehört auch, dass Sozialräume und für die sozialpädagogische Betreuung und Beratung während der Maßnahmen mindestens ein Raum für Einzelgespräche zur Verfügung stehen.</p>

<b>Anforderungen I</b>	<b>Erläuterungen/Hinweise</b>
	Sanitäre Anlagen müssen in ausreichendem Umfang vorhanden sein. Der bauliche Zustand, Sauberkeit und Hygiene von Unterrichtsräumen/Werkstätten, Sozialräumen und sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Maßnahmedurchführung gewährleisten.
4.2 <u>Standort</u>  Die Schulungsstätte sollte mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.	
5. Personal	
5.1 <u>Qualifikation des Leiters und der Lehrkräfte</u>  Die Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte der Einrichtung müssen eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lassen.  Die Lehrkräfte müssen fachlich und pädagogisch geeignet sein.	Die pädagogische Eignung kann z. B. durch die Meisterprüfung, Ausbildereignungsprüfung (AdA), pädagogische Ergänzungsstudiengänge im Bereich beruflicher Erwachsenenbildung oder vergleichbare Zusatzqualifikationen belegt werden. Zudem sollten in der Regel mindestens 2 Jahre Erfahrungen in der beruflichen Bildung, nach Möglichkeit in der Erwachsenenbildung nachgewiesen werden. Die Lehrkräfte müssen die erwarteten beruflichen Qualifikationen vermitteln können, in der Regel sollte ihre formale fachliche Qualifikation höher sein als die, die mit der Teilnahme an der Maßnahme angestrebt wird. Sie sollen den neuesten Stand und aktuelle Entwicklungen des Fachgebietes, das sie vertreten, kennen.

<b>Anforderungen I</b>	<b>Erläuterungen/Hinweise</b>
<p>Fachkompetenz wird grundsätzlich nur anerkannt, wenn eine abgeschlossene Ausbildung, dem zu erteilenden Lehrstoff entsprechende Fachkenntnisse und einschlägige Berufserfahrung vorliegen.</p>	<p>Eine nicht ausreichende einschlägige Berufserfahrung nach abgeschlossener Ausbildung, fehlende Erfahrung in der Erwachsenenbildung sowie der fehlende Nachweis pädagogischer Qualifikation können nur akzeptiert werden, wenn die Anleitung durch eine erfahrene Lehrkraft jederzeit sichergestellt ist. Im Ausnahmefall können auch pädagogisch geeignete Lehrkräfte ohne abgeschlossene Berufsausbildung eingesetzt werden, wenn eine in der Regel sechsjährige qualifizierte, dem zu erteilenden Lehrstoff entsprechende berufliche Tätigkeit nachgewiesen wird.</p>
<p>5.2 <u>Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter</u></p> <p>Ein Träger, der keine hauptberuflichen, pädagogischen Mitarbeiter in seinen Maßnahmen einsetzt, bietet in der Regel keine Gewähr für eine erfolgreiche berufliche Bildung.</p> <p>Für eine reibungslose Maßnahmedurchführung ist durch eine entsprechende Vertretungsregelung im Urlaubs- oder Krankheitsfall Sorge zu tragen.</p>	<p>Im Hinblick auf das Maßnahmeziel und die Teilnehmerstruktur ist auf eine ausgewogene Relation zwischen haupt- und nebenberuflich eingesetzten Lehrkräften zu achten.</p> <p>Bei berufsbegleitenden Maßnahmen ist der Einsatz von ausschließlich nebenberuflich tätigen Lehrkräften zulässig, soweit beim Träger mindestens ein hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiter beschäftigt ist.</p> <p>Dem Arbeitsamt nicht schon vorab benannte Ersatzlehrkräfte sind, soweit sie über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen in der Maßnahme eingesetzt werden, dem Arbeitsamt unaufgefordert mitzuteilen.</p>
<p>5.3 <u>Beratungs- und Betreuungspersonal</u></p> <p>Für die Beratung und externe Maßnahmebetreuung soll auf einschlägig qualifiziertes Personal zurückgegriffen werden.</p>	<p>Am Lernort sollte zur fachlichen Beratung, Information der Teilnehmer und Lernberatung bei Schwierigkeiten ständig ein Ansprechpartner zur Verfügung stehen.</p>

<b>Anforderungen I</b>	<b>Erläuterungen/Hinweise</b>
	Für die Betreuung von Zielgruppen sollte sozialpädagogisch qualifiziertes Fachpersonal (z. B. Lehrkraft mit Zusatzqualifikation) eingesetzt werden.
<p>5.4 <u>Weiterbildung</u></p> <p>Es besteht die Verpflichtung zur kontinuierlichen fachlichen und pädagogischen Weiterbildung der Lehrkräfte.</p>	Entwicklungen in fachlicher (z. B. Anwendung neuer Technologien) und pädagogischer Hinsicht (z. B. Vermittlung von Schlüsselqualifikationen) stellen Anforderungen an das Weiterbildungspersonal, die nur durch Erweiterung der vorhandenen Qualifikationen zu bewältigen sind. Die Teilnahme der Lehrkräfte an entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen ist durch den Träger/die Einrichtung sicherzustellen. Alle pädagogischen Mitarbeiter sollten in regelmäßigen Abständen an einer Weiterbildung teilnehmen.

Anforderungen II	Erläuterungen/Hinweise
<b>II. Anforderungen an die Maßnahmen</b>	
1. Teilnehmerorientierung	
<p>1.1 <u>Zugangs- und Aufnahmevoraussetzungen/Beratung</u></p> <p>Der Träger hat die Aufgabe, Bildungsinteressierte über das in Frage kommende Angebot und die Zugangsvoraussetzungen zu informieren. Bei der Bildungsentscheidung sind die potenziellen Teilnehmer auch hinsichtlich des Vorliegens der Zugangs- und Aufnahmevoraussetzungen zu beraten.</p> <p>Die auf das Maßnahmeziel präzise abgestellten Zugangsvoraussetzungen sind verbindlich festzulegen.</p>	<p>In die Beratung sollen die Aspekte der persönlichen und fachlichen Eignung, die Lernvoraussetzungen, Interessen sowie die persönliche Situation der potenziellen Teilnehmer mit einfließen. Dies soll falsche Bildungsentscheidungen und Maßnahmeabbrüche vermeiden helfen.</p> <p>Teilnahmeinteressierte sind darauf hinzuweisen, dass sie rechtzeitig Kontakt mit dem zuständigen Arbeitsamt aufnehmen.</p> <p>In welchen Fällen eine für das Erreichen des Bildungszieles notwendige abgeschlossene Berufsausbildung oder übliche Berufserfahrung oder beides zu fordern ist, richtet sich nach dem Ziel, der Dauer und dem Inhalt der Maßnahmen. Zugangsvoraussetzungen, die durch Gesetz, Rechtsverordnung oder sonstige Rechtsetzungsakte für bestimmte Abschlüsse/Bildungsgänge festgelegt wurden, sind zu berücksichtigen.</p>



<b>Anforderungen II</b>	<b>Erläuterungen/Hinweise</b>
	Bei Maßnahmen, die das Ziel haben, zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu befähigen und zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen, sind grundsätzlich keine formalen (beruflichen) Fachkenntnisse erforderlich. Die Zugangsvoraussetzungen sind bei diesen Maßnahmen auf die allgemeinbildenden Abschlüsse sowie eignungs- und maßnahmezielbedingte Faktoren abzustellen.
1.2 <u>Lernberatung</u>  Es ist sicherzustellen, dass Teilnehmer/-innen zu solchen Punkten beraten werden, die den Lernerfolg beeinträchtigen oder gefährden können.	
1.3 <u>Zielgruppen/sozialpädagogische Betreuung</u>  Insbesondere für die Betreuung von Zielgruppen sollte sozialpädagogisch geschultes Fachpersonal eingesetzt werden.	
2. <u>Maßnahmeorganisation und -durchführung</u>	
2.1 <u>Organisation und Dokumentation der Maßnahmen</u>	
2.1.1 <u>Bestätigung des Prüfungstermins</u>  Bei Maßnahmen, die mit einer Prüfung nach dem BBiG, der HwO, bundes- oder landesrechtlichen Regelungen enden, muss vor Maßnahmebeginn durch eine Bestätigung der zuständigen Stelle sichergestellt sein, dass die Prüfung spätestens 3 Monate nach Ende der Maßnahme beginnt.	

<b>Anforderungen II</b>	<b>Erläuterungen/Hinweise</b>
<p>2.1.2 Unterrichtsstunde</p> <p>Eine Unterrichtsstunde muss - ohne Pause - mindestens 45 Minuten umfassen.</p>	<p>Bei Maßnahmen, die in Betrieben, Übungsfirmen und -werkstätten oder werkstattgebunden durchgeführt werden, umfasst die Unterrichtsstunde in der Regel 60 Minuten.</p>
<p>2.1.3 Anzahl der Teilnehmer/Gruppengröße</p> <p>Die Gruppengröße soll in der Regel 25 Teilnehmer nicht übersteigen. Höhere Teilnehmerzahlen sind im Einzelfall im Hinblick auf das Erreichen des Maßnahmezieles zu begründen.</p>	<p>Unter didaktischen Aspekten ist eine geringere Teilnehmerzahl, z. B. bei Zielgruppen oder besonderen Maßnahmentypen anzustreben.</p>
<p>2.1.4 Anwesenheits-/Teilnahmekontrolle</p> <p>Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.</p>	<p>Bei Vollzeit- bzw. Teilzeitmaßnahmen sind Fehlzeiten von SGB III-geförderten Teilnehmern dem Wohnortarbeitsamt schriftlich mitzuteilen, soweit die Fehlzeiten länger als 3 Tage dauern oder ein wichtiger Grund für das Fernbleiben nicht nachgewiesen wurde.</p> <p>Darüber hinaus ist das Arbeitsamt unverzüglich zu informieren, wenn ein Teilnehmer das Maßnahmeziel voraussichtlich, z. B. wegen häufiger Fehlzeiten, nicht erreichen kann.</p>
<p>2.1.5 Dauer</p> <p>Eine Maßnahme wird im Vollzeit-Unterricht durchgeführt, wenn die zeitliche Inanspruchnahme des Teilnehmers (einschließlich angemessener Pausenzeiten) in der Regel 35 Stunden wöchentlich umfasst.</p> <p>Eine Teilzeitmaßnahme liegt vor, wenn die zeitliche Inanspruchnahme des Teilnehmers (einschließlich angemessener Pausenzeiten) mindestens 12 und höchstens 24 Stunden wöchentlich umfasst.</p>	<p>Aus didaktischen Gründen ist bei überwiegend theoretischer Unterweisung mindestens nach einer Doppelstunde eine 15-minütige Pause vorzusehen.</p> <p>Liegen für bestimmte Lehrgänge bundeseinheitliche Rahmenlehrpläne vor, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die in den Rahmenlehrplänen empfohlene Dauer der Maßnahme und die Zahl der Unterrichtsstunden ausreichen, um eine erfolgreiche berufliche Bildung zu gewährleisten.</p>

<b>Anforderungen II</b>	<b>Erläuterungen/Hinweise</b>
<p>2.1.6 Stundenplan</p> <p>Die rechtzeitige Bekanntgabe eines für mindestens 1 Monat verbindlichen Stundenplanes an die Teilnehmer/-innen muss sichergestellt sein.</p>	
<p>2.2 <u>Maßnahmedurchführung</u></p>	
<p>2.2.1 Arbeitsmarktliche Erfordernisse</p> <p>Die Maßnahme trägt den Erfordernissen des Arbeitsmarktes Rechnung, wenn sie auf berufliche Tätigkeiten vorbereitet, für die innerhalb angemessener Zeit nach Abschluss der Maßnahme auf dem in Betracht kommenden Arbeitsmarkt voraussichtlich entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten erwartet werden.</p> <p>Ein Teil einer Maßnahme ist anerkennungsfähig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die dort vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten für sich bereits auf dem Arbeitsmarkt verwertbar sind oder</li><li>- der Teil so ergänzt werden kann, dass ein anerkannter Berufsabschluss erreicht werden kann.</li></ul> <p>Im Rahmen einer vorausschauenden Maßnahmeplanung sind die Qualifizierungserfordernisse und Beschäftigungsmöglichkeiten der Teilnehmer/-innen sowie der Qualifizierungsbedarf der Wirtschaft/Betriebe festzustellen und mit dem Arbeitsamt abzustimmen. Die Maßnahmen sind dabei so zu planen, dass sie auch künftigen Entwicklungen Rechnung tragen.</p>	<p>Dabei richtet sich die Beurteilung grundsätzlich nach den Gegebenheiten des für die Teilnehmer üblicherweise erreichbaren Arbeitsmarktes.</p> <p>Bei Maßnahmen von überregionaler Bedeutung muss das für die Anerkennung zuständige Arbeitsamt ggfs. unter Einschaltung des Landesarbeitsamtes diesen Aspekt bei der Bewertung entsprechend berücksichtigen.</p>

<b>Anforderungen II</b>	<b>Erläuterungen/Hinweise</b>
<p>2.2.2 Marktnahe Betätigung</p> <p>Für die Anerkennung einer Bildungsmaßnahme hat die marktnahe Betätigung besondere Bedeutung.</p>	<p>Hierzu ist erforderlich, dass die geplanten Maßnahmeinhalte den derzeitigen und absehbaren Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen, der Träger gute Kontakte zu potenziellen Beschäftigern unterhält und die Teilnehmer deshalb relativ kurzfristig in qualifikationsadäquate Beschäftigungsverhältnisse einmünden. Die Teilnehmer sind darüber hinaus bei der Suche eines qualifikationsadäquaten Arbeitsplatzes aktiv zu unterstützen.</p>
<p>2.2.3 Lehrplan</p> <p>Der Träger muss anhand des Lehrplanes schlüssig darlegen, welche berufliche Qualifikation in der Maßnahme vermittelt werden soll.</p>	<p>Dazu ist ein schriftlich ausgearbeiteter, umfassender, detaillierter, zeitlich gegliederter und aktueller Lehrplan vorzulegen.</p> <p>Der Lehrplan sollte die mit der Bildungsmaßnahme angestrebten möglichen Tätigkeitsbereiche und -ebenen erkennen lassen. Die im Lehrplan vorgesehenen Lerneinheiten sollen Angaben über die angestrebten Lernziele und/oder Lerninhalte enthalten. Auf dieser Grundlage ist zu entscheiden, ob die Maßnahmen bedarfsgerecht sowie praxisbezogen sind und die Lernbedingungen den Teilnehmervoraussetzungen bzw. -erfordernissen entsprechen.</p>
<p>2.2.3.1 Inhalt</p> <p>Inhalt und Dauer der Maßnahme müssen sich auf das zum Erreichen des Maßnahmezieles Notwendige beschränken.</p>	<p>Der tägliche Lehrbericht ist so zu führen, dass auch nachträglich von einem sachkundigen Dritten exakt festgestellt werden kann, welcher Unterrichtsstoff in den einzelnen Stunden vermittelt wurde.</p>

<b>Anforderungen II</b>	<b>Erläuterungen/Hinweise</b>
	<p>Sollen in einer Maßnahme zu Ausbildungszwecken produktive Arbeiten verrichtet werden, ist dies dem Arbeitsamt mitzuteilen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung. Der Durchführung produktiver Arbeiten kann vom Arbeitsamt nur zugestimmt werden, wenn die Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen und sichergestellt ist, dass damit nicht Interessen von Betrieben, die entsprechende Leistungen oder Produkte anbieten, nachteilig berührt werden und eine sachgerechte Verwertung der Leistungen oder Produkte zu erwarten ist. Das Arbeitsamt kann vom Träger eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Kammer verlangen.</p>
<p>2.2.3.2 Methoden und Medien</p> <p>Die in der Maßnahme angewendeten Methoden und Medien sollen einen engen Bezug zum Maßnahmeziel haben und die Lernfähigkeit des Teilnehmers angemessen berücksichtigen.</p> <p>Es ist darzulegen, mit welchem Spektrum von Methoden die Maßnahmeziele und -inhalte vermittelt bzw. erreicht werden sollen.</p> <p>Den Teilnehmern sind geeignete Lern- und Arbeitsmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen; sie sind in Unterricht und Unterweisung zu nutzen.</p>	<p>Dabei ist besonderer Wert auf den Praxisbezug sowie die Durchführung praktischer Übungen und Trainings zu legen. Ein Wechsel verschiedener Lehr- und Lernmethoden ist dann vorteilhaft, wenn das Schulungsziel oder die Situation im Unterricht (nachlassende Konzentration und Motivation) dies erfordern.</p> <p>Für bestimmte Personenkreise, die in der Lage sind, sich Wissen im Selbststudium anzueignen, kann der Einsatz moderner Technologien und von "computerunterstütztem Lernen" eine sinnvolle Alternative oder Ergänzung zur Unterrichtserteilung in herkömmlicher Form sein.</p> <p>Wesentlich für eine gute Maßnahmegestaltung sind Methoden, die auf die zu erwerbenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten abgestimmt sind. Dabei ist besonderer Wert auf Handlungsorientierung zu legen.</p> <p>Zunehmende Arbeitsplatzanforderungen an soziale Kompetenzen machen die Förderung des sozialen Lernens zu einer wichtigen Aufgabe.</p>

<b>Anforderungen II</b>	<b>Erläuterungen/Hinweise</b>
<p>2.2.3.3 Lernerfolgskontrollen</p> <p>Der Träger hat regelmäßig Lernerfolgskontrollen durchzuführen und zu bewerten. Zwischen- und Abschlussprüfungen sind durchzuführen, soweit sie vorgeschrieben sind.</p>	<p>Lernerfolgskontrollen haben die Aufgabe, den Lernstand der Teilnehmer sichtbar zu machen und Hinweise auf erreichte bzw. noch nicht erreichte Lernziele zu geben.</p> <p>Zwischenprüfungen sollen sich nahtlos an den jeweiligen Maßnahmeabschnitt anschließen. Die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen, Zwischen- und Abschlussprüfungen sind den Teilnehmern bekannt zu geben. Die Teilnehmer sollen damit die Möglichkeit haben, anhand der korrigierten Aufgaben und der Bewertungsregeln den eigenen Lernerfolg einzuschätzen.</p>
<p>2.2.3.4 Abschlüsse</p> <p>Die Art der Maßnahme und ihre Abschlussqualifikation sind genau zu definieren.</p> <p>Den Absolventen ist eine aussagefähige Teilnahmebescheinigung auszustellen.</p>	<p>Zeugnisse/Teilnahmebescheinigungen können die Arbeitsmarktintegration der Teilnehmer verbessern. Zu jeder Bildungsmaßnahme muss daher ein aussagefähiges Zeugnis oder eine entsprechende Teilnahmebescheinigung gehören.</p> <p>Bei einer Anpassungsfortbildung müssen aus der Teilnahmebescheinigung die Inhalte der Maßnahme bzw. die von den Absolventen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten deutlich hervorgehen.</p> <p>Die für die Durchführung der Abschlussprüfung zuständige Stelle und die zugrundeliegende Prüfungsordnung sind anzugeben.</p> <p>Die Teilnahmebescheinigung soll u. a. folgende Angaben erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Benennung der erworbenen Qualifikation(en) (insbesondere bei Bildungsmaßnahmen in Modulform);</li></ul>

<b>Anforderungen II</b>	<b>Erläuterungen/Hinweise</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>- Angaben zu den vermittelten Inhalten und dem dafür jeweils verwendeten Umfang an Unterrichtsstunden;</li><li>- Angaben zu den durchgeführten Formen der Lernerfolgskontrolle (z. B. mündlich: Einzel- oder Gruppengespräch; schriftlich: Hausarbeit, Referat);</li></ul>
3.    Praktikum	
3.1 <u>Praktikumsorganisation</u>	
3.1.1 Akquisition von Praktikumsplätzen  Den Bildungsträgern obliegt die Akquisition maßnahmedäquater Praktikumsplätze.	Die Auswahl der Praktikumsplätze soll sich auf Betriebe konzentrieren, bei denen ein Arbeitskräftebedarf zu erwarten ist. Ggfs. kann der Praktikumsbetrieb bei der Auswahl der Praktikanten beteiligt werden (Bewerbungsverfahren). Die Einbeziehung von Übungsfirmen, -werkstätten o. ä. Bildungseinrichtungen für Praktika ist nicht zulässig. Eigeninitiative und -aktivitäten der Teilnehmer sind in geeigneter Weise zu unterstützen.
3.1.2 Nachweis der Praktikumsplätze vor Maßnahmebeginn  Die Praktikumsplätze sind vom Träger nachzuweisen.	Dazu ist mit den Erhebungsunterlagen eine Liste der möglichen Praktikumsbetriebe mit der Zahl der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze einzureichen.

<b>Anforderungen II</b>	<b>Erläuterungen/Hinweise</b>
<p>3.1.3 Einzugsbereich der Praktikumsplätze</p> <p>Betriebliche Praktika werden grundsätzlich nur im Tagespendelbereich zugelassen.</p>	<p>Sind geeignete Praktikumsplätze im Tagespendelbereich nicht vorhanden, ist darzulegen, inwieweit dennoch ein entsprechender Arbeitsmarkt für die Teilnehmer nach Abschluss der Maßnahme erwartet werden kann.</p>
<p>3.1.4 Praktikumsvertrag</p> <p>Zwischen Träger, Betrieb und Teilnehmer ist vor Beginn des Praktikums ein Praktikumsvertrag (vgl. Musterverträge des Arbeitsamtes) abzuschließen.</p>	<p>Der Vertrag hat Angaben zum Beginn und Ende des Praktikums, zu den Praktikumsinhalten, zur wöchentlichen (betriebsüblichen) Arbeitszeit und zur Ferienregelung zu enthalten.</p> <p>Außerdem ist der für die Durchführung des Praktikums verantwortliche Mitarbeiter des Betriebes anzugeben.</p>
<p>3.2 <u>Praktikumsdurchführung</u></p>	
<p>3.2.1 Praktikumsinhalt und -verlauf</p> <p>- maßnahmedäquate Durchführung</p>	<p>Die maßnahmedäquate Durchführung des Praktikums erfordert einen individuellen Bildungsplan im Praktikumsbetrieb. Das Praktikum ergänzt und vertieft die beim Bildungsträger erworbenen bzw. bereits vorhandenen Kenntnisse und Fertigkeiten durch praktische Arbeitsaufgaben. Deshalb sollen Praktika nicht mit dem Ziel durchgeführt werden, urlaubs- und krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen mit Praktikanten abzufangen. Hierauf ist bei der Auswahl der Praktikumsplätze zu achten.</p>



<b>Anforderungen II</b>	<b>Erläuterungen/Hinweise</b>
<p>- angemessene Praktikumsbedingungen</p>	<p>Auf eine angemessene Relation zwischen der Zahl der Praktikanten, der Beschäftigten/Auszubildenden des Betriebes und der für die Anleitung während des Praktikums verantwortlichen Mitarbeiter/-innen des Betriebes ist zu achten.</p>
<p>- Integration eines Praktikums in die Maßnahme</p>	<p>Das Praktikum sollte so in die Maßnahme eingebunden sein, dass eine Vor- und Nachbereitung möglich ist.</p>
<p>3.2.2 Praktikumsbetreuung/-begleitung</p> <p>Das Praktikum ist vom Bildungsträger je nach Teilnehmerstruktur durchgehend zu betreuen bzw. zu begleiten.</p>	<p>Dies bedingt regelmäßige Kontakte des Trägers zum Praktikanten und zum Praktikumsbetrieb sowie eine kontinuierliche Überprüfung des individuellen Bildungsplanes.</p>
	<p>Unterrichtsinhalte des Trägers und Praktikumsinhalte im Betrieb sind regelmäßig abzugleichen und ggfs. anzupassen. Die Betreuungsaktivitäten sind vom Bildungsträger in geeigneter Form zu dokumentieren.</p> <p>In der Regel sollte der Träger mindestens einmal monatlich den Praktikumsbetrieb besuchen und sich über den Verlauf beim Teilnehmer und verantwortlichen Mitarbeiter des Betriebes informieren. Bei Bedarf kann auch während des Praktikums ein überbetrieblicher gemeinsamer Begleitunterricht durchgeführt werden.</p>

Anforderungen III	Erläuterungen/Hinweise
<b>III. Anforderungen an Erfolgsbeobachtung, -kontrolle und -bewertung</b>	
1. Erfolgsbeobachtung und -kontrolle	
1.1 <u>Mitwirkungspflicht</u>  Bei der Erfolgsbeobachtung und -kontrolle ist vom Träger in erforderlichem Umfang mitzuwirken. Das umfasst sowohl Aktivitäten während als auch nach der Maßnahme.	Die ausgewerteten Unterlagen sind für die Dauer von 2 Jahren zu Prüfzwecken aufzubewahren.
1.2 <u>Teilnehmererfahrungen</u>  In jeder nicht der Schulaufsicht unterliegenden Bildungsmaßnahme sind die Erfahrungen der Teilnehmer zu erheben und auszuwerten (entsprechend dem Erfahrungsbogen der BA).	Die Erfahrungen der Teilnehmer stellen eine wichtige Informationsquelle für die Bewertung einer Maßnahme dar. Sie sind durch Einschätzungen des Lehr- und Betreuungspersonals zu ergänzen. Die Ergebnisdokumentation der Teilnehmerbefragung ist für jede Maßnahme dem Arbeitsamt vorzulegen.
1.3 <u>Dokumentation und Auswertung</u>  Begleitende Erfolgskontrolle soll insbesondere durch die Teilnehmerbefragung, die Auswertung von Praktikumsberichten, Rückschlüsse aus der Praktikumsbetreuung sowie die Analyse der täglichen Lehrberichte erfolgen.	Sie soll Aufschluss über die Durchführungsqualität geben und es ermöglichen, festgestellte Mängel noch im Lehrgangsverlauf zu beheben sowie Anhaltspunkte für mögliche Verbesserungen zu geben.

<b>Anforderungen III</b>	<b>Erläuterungen/Hinweise</b>
2. Abschließende Erfolgsbewertung	
2.1 <u>Erfolgsdokumentation</u>  Der Abschlusserfolg und die Reintegrationsquote sind wesentliche Erfolgsindikatoren einer Bildungsmaßnahme. Aus diesem Grund sind die vorzeitigen Austritte, die Abschlussergebnisse und der Wiedereingliederungserfolg während der ersten sechs Monate nach Maßnahmeabschluss zu erfassen und anonymisiert zu dokumentieren. Der Maßnahmeerfolg ist u. a. Grundlage für die Beurteilung gleichartiger Folgemaßnahmen.	
2.2 <u>Abbruchanalyse</u>  Bei der Bewertung des Maßnahmeerfolges ist zu berücksichtigen, wie viele Teilnehmer/-innen die Maßnahme bereits vorzeitig verlassen haben und aus welchen Gründen.	Dabei sind die vorzeitigen Austritte nach Anzahl, Zeitpunkten und den genannten Gründen zu dokumentieren.